

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2437**

**Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.**

Hasseer Str. 47, 24113 Kiel

Tel.: 0431/6434468

Fax: 0431/6434493

[a.kirschke@gv-sh.de](mailto:a.kirschke@gv-sh.de) <mailto:a.kirschke@gv-sh.de>

[www.gv-sh.de](http://www.gv-sh.de) <http://www.gv-sh.de>

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail

25. Mai 2011

**Gesetzentwurf zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**  
Drucksache 17/1336





---

## Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1336

Als Interessenvertretung gehörloser und anderer hörgeschädigter Menschen in unserem Bundesland steht der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V. den Neuregelungen nach § 4 (2) Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kritisch gegenüber. Die Rundfunkgebührenbefreiung für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung erfolgt bisher aus sozialen Gründen für Personen, die nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können. Sie ist also nicht als Ermäßigung wegen mangelnder Barrierefreiheit des Rundfunk- und Fernsehprogramms sondern als Ausgleich eingeschränkter Möglichkeiten zur Teilhabe zu verstehen. Vor diesem Hintergrund stellt die Einführung eines anteiligen Rundfunkbeitrags für bisher mit dem Merkzeichen „RF“ von der Rundfunkgebühr befreite Personen einen erheblichen **Eingriff in die Systematik der Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen** dar.

Wenn Personen mit Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis zukünftig dennoch ein Drittel des Rundfunkbeitrags entrichten sollen, müsste zumindest gewährleistet sein, dass ihnen die Programme der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender weitestgehend barrierefrei zugänglich sind. Neben vermehrter Untertitelung und Gebärdensprachverwendung für gehörlose, schwerhörige und ertaubte Menschen ist gleichzeitig eine erhebliche Ausweitung der Audiodeskription für blinde und sehbehinderte Menschen zu fordern. Im Falle der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag bitten wir daher sicherzustellen, dass die in der **Protokollerklärung aller Länder zu 1.** formulierten Erwartungen an die Sender bezüglich barrierefreier Angebote **nachprüfbar in die Tat umgesetzt** werden. In diesem Zusammenhang sei auch an eine entsprechende Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags aus dem Jahr 2007 (Umdruck 16/1940) erinnert. Darin kommt dieser zu dem Ergebnis, dass die **Einführung barrierefreier Angebote** der geschützten Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG nicht entgegensteht.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund e.V., der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. und die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten - Selbsthilfe und Fachverbände e.V. haben in einer gemeinsamen Stellungnahme folgende Ziele zur Barrierefreiheit des Fernsehens für hörgeschädigte Menschen formuliert, deren Erreichung auch vor dem Hintergrund von Artikel 21 und 30 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung durch „zwingend einzuhaltende vertragliche Festlegungen“ gewährleistet werden müsse:

- 1.) Schrittweise Erreichung einer Quote von 100% Untertitel für alle Fernsehsendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zwischen 6 Uhr früh und 2 Uhr nachts.
- 2.) Schrittweise Erreichung einer Quote von 5% Gebärdenspracheinblendungen, die nicht zur Einschränkung des Untertitelangebots führen darf.
- 3.) Eine von Hintergrundgeräuschen ungestörte Tonqualität bei Fernsehen und Rundfunk, so dass die Sprachverständlichkeit für schwerhörige Menschen sichergestellt wird.

Der Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein unterstützt diese Forderungen und bittet Landtag und Landesregierung, durch geeignete Maßnahmen zu deren Realisierung beizutragen. Ferner **sollten auch die privaten Fernsehsender verpflichtet werden, ihr Programm zumindest in Teilen barrierefrei zu gestalten.**

Vorsorglich sei hier noch darauf hingewiesen, **dass sich die Einführung einer vollen Rundfunkbeitragspflicht für gehörlose und blinde Menschen dauerhaft verbietet.** Denn selbst wenn das barrierefreie Angebot des Fernsehens schrittweise ausgebaut wird, ist und bleibt das Radio als Informationsquelle für gehörlose, hochgradig schwerhörige und ertaubte Menschen nicht zugänglich. Auch wird das Fernsehen für Blinde niemals vollständig barrierefrei nutzbar sein. Hinzu kommt, dass die Quantität der Untertitelung zwar spürbar steigt, die Qualität aber nicht annähernd an die akustisch vermittelten Informationen heranreicht. Gerade bei Live-Sendungen erscheinen Untertitel bis heute oftmals verspätet, nur lückenhaft oder phasenweise auch gar nicht. Trotz gesetzlicher Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache ist das gebärdensprachliche Angebot im Fernsehen nach wie vor verschwindend gering.

Wie am Beispiel der Untertitelung dargelegt, lässt sich Barrierefreiheit im Fernsehen nicht allein unter quantitativen Gesichtspunkten messen. Auch bei der Gebärdenspracheinblendung und Audiodeskription müssen geeignete **Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität** ergriffen werden. Des weiteren muss sicher gestellt werden, dass das barrierefreie Angebot flächendeckend auf allen gängigen Übertragungswegen ohne zusätzliche Erschwernis mittels handelsüblicher Geräte empfangbar ist bzw. bleibt. Denn eine barrierefrei ausgestrahlte Sendung hilft hör- und sehgeschädigten Menschen nur dann, wenn sie auch tatsächlich am heimischen Fernseher empfangen werden kann (und dies ohne dass nichtbehinderte Zuschauer dadurch nennenswert gestört werden). Gerade angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung müssen die Themen **Übertragungs- und Empfangstechnik sowie Gerätedesign und Zulassungsrecht** vorausschauend immer schon unter dem Aspekt der Barrierefreiheit betrachtet werden. Um dies zu gewährleisten, sollten die Sender verpflichtet werden, ihre Planungen frühzeitig mit den Selbsthilfeorganisationen hör- und sehbehinderter Menschen abzustimmen und Anregungen der Betroffenen aufzunehmen. Von Seiten der Politik ist darauf hinzuwirken, dass neben den Rundfunkanstalten **auch andere an Übertragung und Empfang von Fernsehprogrammen beteiligte Akteure auf eine bestmögliche Barrierefreiheit verpflichtet werden.**

**Fazit: Die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehene Beteiligung behinderter Menschen am Rundfunkbeitrag führt nicht automatisch zu der gewünschten Verbesserung der Barrierefreiheit. Wer dem Staatsvertrag in der vorgelegten Form zustimmt, sollte den Ausbau des barrierefreien Angebots kritisch begleiten und im Dialog mit den Verbänden behinderter Menschen für die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen Sorge tragen.**

Kiel, 23.05.2011

Cortina Bittner (Geschäftsführerin)